

### Die dialogische Anverwandlung: zur Ausdeutung fremdkultureller Daten mithilfe von "kulturvertrauten Co-Interpreten"

Schröder, Norbert

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schröder, N. (2006). Die dialogische Anverwandlung: zur Ausdeutung fremdkultureller Daten mithilfe von "kulturvertrauten Co-Interpreten". In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München. Teilbd. 1 und 2* (S. 4230-4235). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-142216>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

# Die dialogische Anverwandlung

Zur Ausdeutung fremdkultureller Daten mithilfe von  
»kulturvertrauten Co-Interpreten«

*Norbert Schrüer*

Begreift man Gesellschaft als eine durch handelnde Subjekte konstruierte soziale Wirklichkeit, dann ist diese Wirklichkeit erst erfasst, wenn die Sinnsetzungsprozesse der Handelnden und der dafür relevante kulturelle Bezugsrahmen nachgezeichnet sind. Im wissenschaftlichen Diskurs erfolgt ein solches Verstehen methodisch kontrolliert. Die über diskursiv zugängliche Datentexte repräsentierten Handlungen werden handlungsentlastet und orientiert an spezielle Verfahren auf die zugrunde liegenden Motive der Protagonisten hin ausgedeutet.

Gelingsbedingung solch hermeneutischer Prozeduren ist die kompetente Mitgliedschaft des Interpreten in der Lebensgemeinschaft, deren Handlungspraxis er untersucht. Über die Vertrautheit des Interpreten mit dem kulturspezifischen Ähnlichkeitswissen ist ihm eine gültige und nuancierte Ausdeutung der Handlungsprotokolle auf die jeweilige strukturelle Motivierung hin möglich. Bei der wissenschaftlichen Ausdeutung fremdkultureller Daten – und um die geht es mir hier – steht ein wissenschaftlicher Interpret dann unweigerlich vor der Frage, auf welcher Basis er den ihm fremden Deutungs- und Orientierungsrahmen überhaupt angemessen rekonstruieren kann.

Äußerst grundsätzlich betrachtet, ist aus hermeneutischer Sicht dem Interpreten die verstehende Rekonstruktion einer ihm kulturfremden Handlungsperspektive überhaupt nur in Form einer Anverwandlung möglich. Anverwandlung meint hier: Aufhebung der nachhaltig auftretenden Irritationen über eine Ausdifferenzierung und Modifikation des Vorwissens. So versteht der Sozialforscher die fremdkulturellen Handlungen in ihren Eigenarten zwar streng genommen nicht aus ihrem inneren Zusammenhang und bleibt vielmehr seinem Vorverständnis verhaftet. Gleichzeitig setzt er dieses Vorverständnis aber in der irritierenden Konfrontation aufs Spiel. Er differenziert sein Vorverständnis in einer sich anpassenden Hinwendung aus und eignet sich das Fremde so »indirekt« an.

Für die empirische Sozialforschung stellt sich hier die Frage nach einer angemessenen methodischen Gestaltung der Anverwandlung bei der Auswertung fremdkultureller Daten. Da eine »ethnographische Nachsozialisation« des Forschers in den ihm nicht vertrauten kulturellen Orientierungsrahmen viel zu aufwendig und nicht

zumutbar ist, bleibt in der Regel nur die Möglichkeit, die Anverwandlung kompensatorisch mit Unterstützung von Co-Interpreten zu betreiben. Und genau diesen Weg bin ich im Zuge einer Untersuchung interkultureller Kommunikationskonflikte in polizeilichen Vernehmungen mit türkischen Beschuldigten – auf die ich mich im folgenden Material beziehen werde – gegangen. Wie andere Soziologen und Soziolinguisten vor mir in anderen Untersuchungskontexten auch, habe ich mich dazu entschlossen, die verschrifteten Tonbandprotokolle von den Vernehmungen mit türkischen Migranten mit Unterstützung kulturvertrauter, also türkischer Co-Interpreten durchzuführen. Für die Auswertungsarbeit wurde eigens ein Verfahrensrahmen entwickelt, der eine geordnete Lesartenproduktion und so eine angemessene Anverwandlung ermöglichen sollte. Und der sah – hier nur ganz grob – etwa so aus: Nachdem der Co-Interpret in einem ersten Schritt eigenständig eine übersetzende Lesartenbildung, eine Lesartenbildung, die bereits an dem Deutungsrahmen der Rezeptorkultur orientiert ist, vorgenommen hat, stellt er in einem zweiten Schritt den »einheimischen« Interpreten seine Interpretation vor, so dass die dann in einem gemeinsamen Gespräch von ihnen aufgenommen, aber auch verfeinert und modifiziert werden kann. Auf der Basis der Tonbandaufzeichnung von diesem Gespräch können die einheimischen Interpreten die Anverwandlung dann in einem dritten Schritt zum Abschluss bringen. Im Zentrum des Anverwandlungsprozesses steht der Dialog zwischen »einheimischem« Interpreten und türkischem Co-Interpreten. In der Besprechung eines kleinen Gesprächsausschnitt zwischen einem Co-Interpreten und zwei einheimischen Interpreten möchte ich nun grob illustrieren, welches Problem mit dieser Form der dialogischen Anverwandlung nicht hintergebar einhergeht.

Ich habe aus darstellungstechnischen Gründen eine Sequenz ausgewählt, die sich nicht auf eine spezifische Stelle in einer Vernehmung bezieht, so dass eine Interpretation mit Bezug auf zwei Datentexte erspart bleibt.

Es geht in der Gesprächssequenz mit dem Co-Interpreten um ein allgemeines ermittlungstaktisches Segment: die Unterstellung der Lüge durch den Vernehmungsbeamten. Diese ist eingebunden in die sogenannte Überrumpelungsstrategie, mit der ein Beschuldigter überrascht und in die Enge getrieben werden soll. Äußerungen wie »Das ist doch auch wieder gelogen (...)«, »Also jetzt mal ganz ehrlich (...)« oder auch »Lass uns mal offen miteinander reden!« sollen in diesem Zusammenhang einen hohen Rechtfertigungsdruck beim Beschuldigten erzeugen und ihn so zu einer kooperativen Teilnahme am Vernehmungsgespräch verleiten.

Eine solche Strategie führt bei Beschuldigten türkischer Herkunft – wie uns die Co-Interpreten an unserem empirischen Material plausibel machten – nahezu durchweg zu Kooperationsverweigerungen – sie »blockieren«, wie die Co-Interpreten es nennen. In dem Gesprächsausschnitt, den ich jetzt präsentieren möchte, verweist der Co-Interpret (A) auf eine kommunikative Alternative für die Verneh-

mungsbeamten. Daran schließt der folgende Dialog zwischen dem Co-Interpreten A und den beiden deutschen Interpreten B und C an:

- A: Wenn ich mal sage, lass uns mal offen reden, dann unterstelle ich schon mal, dass der nicht offen ist.
- C: Ja ja, würde man nicht sagen?
- A: Würde man nicht sagen. Ich würde eher sagen, könnte die Wahrheit so sein?
- B: Und damit unterstellt man es nicht?
- A: Nein, die Unwahrheit habe ich ja nicht unterstellt, nur die Formulierung dieser Wahrheit.
- B: Ja, aber könnte die Wahrheit so sein, heißt ja auch, dass es etwas gibt, was nicht die Wahrheit ist.
- A: Ja ja, könnte die auch so sein, dass ist eine andere Ebene, als wenn ich sagen würde, lass uns offen reden.
- B: Gibt es mehr als eine Wahrheit?
- A: Die gibt es, mehr als eine Wahrheit.
- C: Ja, da kann man aber drüber verhandeln besser.
- A: Erstens. Und zweitens kann ich ja auch ganz geschickt umgehen und sagen, paß mal auf, es gibt sicherlich mehrere Wahrheiten, dass es die Wahrheit, die du wahrgenommen hast, könnte die Wahrheit auch so gewesen sein. Ne? Dann habe ich ihm nicht gesagt, er ist ein Lügner. Ich habe ihm auch nicht unterstellt, er ist nicht offen. Ich habe ihm auch nicht gesagt, er ist gerissen oder was weiß ich was. Ich habe lediglich ihn ernst genommen und gesagt, das ist deine Wahrnehmung, könnte sie aber auch so sein. Wäre ja auch eine Wahrheit.

Der Co-Interpret erläutert, wie die Aufforderung »*Lass uns mal offen reden!*« von einem türkischen Beschuldigten aufgenommen wird und wie demgegenüber ein Zweifel im Rahmen der Vernehmung so geäußert werden könnte, dass ein türkischer Beschuldigter kooperationsbereit reagiert.

In seinem ersten Redebeitrag weist der Co-Interpret darauf hin, dass die Aufforderung, offen zu reden, die Unterstellung impliziere, nicht offen zu sein. Damit scheint erst einmal direkt kein kulturspezifisches Deutungsmuster angesprochen. Die Interpretation erscheint neutral. Allein die Tatsache, dass der Co-Interpret sich genötigt sieht, diese Lesart überhaupt zu präsentieren, kann als Hinweis auf kulturelle Differenzen verstanden werden. Und in der Tat ist es so, dass im deutschen Kulturraum – zumal in einem Vernehmungskontext – mit der Aufforderung, offen zu sein, sich für den Angesprochenen nicht unbedingt der Eindruck aufdrängt, als Lügner abgestempelt zu werden. Von daher scheint es, als wolle der Co-Interpret seine Gesprächspartner auf eine Typik türkischer Reaktionsgepflogenheiten verweisen.

Der deutsche Gesprächspartner C geht auf diese implizit vorgetragene Lesart ein (*»Ja ja, würde man nicht sagen?«*). Der Co-Interpreter bestätigt ihn und lenkt die Aufmerksamkeit auf das Verhalten des Vernehmungsbeamten. Er schlägt eine Verhaltensalternative vor. Als Vernehmender würde er nachfragen, ob die Wahrheit »so sein könnte«, das heißt er würde dem Beschuldigten *eine* mögliche Wahrheit unterbreiten. Im Konjunktiv gehalten, könnte ein solcher Tatbestand vom Beschuldigten dann in Rechnung gestellt werden, ohne dass er sich damit sofort auf die ihm vorgeschlagene Version festlegen würde. Seine Wahrheit könnte neben möglichen anderen Wahrheiten stehen.

B scheint irritiert und fragt vorsichtshalber noch einmal nach *»Und damit unterstellt man es nicht?«* *»Nein«*, modifiziert daraufhin der Co-Interpreter kryptisch. Nicht die Unwahrheit habe er unterstellt, sondern nur die *»Formulierung dieser Wahrheit«*. Damit geht es ihm entweder um die spezifische Darstellung oder aber – stärker – um die subjektive Sichtweise eines faktisch gegebenen Sachverhalts, die in der Vernehmung zur Sprache gebracht werden könnte.

Das vom Co-Interpreter eingebrachte relative Wahrheitsverständnis, sei es bloß darstellungstechnisch oder gar substantiell gemeint, ist vor dem Hintergrund unseres kulturellen Deutungsrahmens nur schwer nachvollziehbar. Es zöge auch für die Wahrheitsfindung in einem Strafverfahren erhebliche Modifikationen nach sich. Von daher ist B mit seiner zweiten Nachfrage *»Ja, aber könnte die Wahrheit so sein, heißt ja auch, dass es etwas gibt, was nicht die Wahrheit ist.«* darum bemüht, die Grenzen der Relativität zu erfahren.

Mit seiner Antwort zeigt der Co-Interpreter an, dass es ihm hier nicht um die Diskussion eines erkenntnistheoretischen Wahrheitsbegriffs geht. Für ihn liegt die Formulierung *»könnte die Wahrheit so sein«* insofern auf einer anderen Ebene, als mit so einer Einlassung von Vernehmungsbeamten die Kooperationsbereitschaft der türkischen Beschuldigten erreicht werden könnte. Seine Argumentation bewegt sich auf einer vernehmungstaktischen Ebene. Während der offensive Vorwurf, der andere sei nicht offen (und ehrlich), ein absichtliches Fehlverhalten unterstelle, spricht die alternative Formulierung *»könnte die Wahrheit so sein?«* entweder von dem entschuldigen Fehler einer ungenügenden Darstellung oder – relativistischer – von unterschiedlichen Sichtweisen bis hin zu unterschiedlichen Wahrheiten. Für den Beschuldigten ergäben sich – und darauf kommt es dem Co-Interpreter an – jeweils Bewegungsspielräume, für die seine Integrität nicht in Frage gestellt ist.

B lässt sich aber nicht so ohne weiteres auf die von dem Co-Interpreter reklamierte verfahrenspraktische Ebene ein. Er ist weiterhin an einer Klärung des zugrunde liegenden Wahrheitsbegriffs interessiert. Das Beharren von B scheint gerechtfertigt, weil die Konstitution des Wahrheitsverständnisses für die Sachverhaltsrekonstruktion in einem Strafverfahren von fundamentaler Bedeutung ist. Erst vor dem Hintergrund einer entsprechenden Klärung ist dann die vernehmungstaktische

Argumentation des Co-Interpreten in vollem Umfang nachvollziehbar. Offensiv spricht er deshalb die ihm unvertraute und für ihn eigentlich »undenkbare« Problemlösung an: »Gibt es mehr als eine Wahrheit?«. Daraufhin wird er vom Co-Interpreten bestätigt: »Die gibt es, mehr als eine Wahrheit«.

An dieser Stelle ergeben sich ungeahnte Interpretationsmöglichkeiten – für das vorliegende Datenmaterial ebenso wie für alle Interaktionen, an denen Migranten türkischer Herkunft beteiligt sind. Wenn es – entsprechend der ersten, offensichtlichen Lesart – darauf hinausläuft, dass türkische Migranten einen stark subjektiv gefärbten Wahrheitsbegriff haben, kann nach hiesigem Verständnis kaum noch eine Lüge nachgewiesen werden.

Einen für unsere Lesartenbildung entscheidenden Hinweis erhielten wir später von einer türkischen Kollegin, einer Linguistikprofessorin, die seit vielen Jahren an westeuropäischen Hochschulen lehrt und die sich mit uns diese Gesprächspassage angesehen hat. Sie wies uns darauf hin, dass die türkische Kultur keinen relativistischen Wahrheitsbegriff kenne und dass der subjektive Wahrheitsbegriff vermutlich einzig und alleine eine Konzession an den hartnäckigen Gesprächspartner ist. Dem Co-Interpreten sei es zu keinem Zeitpunkt um die Erörterung eines türkischen Wahrheitsverständnisses gegangen. Um aber sein Anliegen, die taktische Gestaltung der Vernehmungshandlung, weiter thematisieren zu können, ohne den Gesprächspartner zu brüskieren, hätte er mit dem Zugeständnis die Diskussion in einer für alle »akzeptablen« Weise einfach abgebrochen. Die sich dann anschließenden vernehmungstaktischen Erörterungen des Co-Interpreten scheinen dieses Sicht dann auch zu bestätigen.

Die auf Anverwandlung hin orientierte – problematische – Lesartenproduktion ergibt sich hier also aus einem spezifischen Dialog zwischen dem Co-Interpreten und den deutschen Interpreten. Der Verlauf des Gesprächs um das Wahrheitsverständnis und die starke These des Co-Interpreten, es gäbe mehr als eine Wahrheit, mit der er eine entsprechende relativistische Disposition für die türkische Kultur und Mentalität nahe legt, ist dialogisch getragen davon, dass

- a) der eine der beiden deutschen Interpreten gegen das Interesse des Co-Interpreten auf die Erörterung des Wahrheitsverständnisses nachdrücklich besteht und
- b) worauf wir durch unsere türkische Kollegin aufmerksam gemacht wurden – der türkische Co-Interpret aus Höflichkeitserwägungen heraus dann wohl gesprächsstrategisch keine andere Möglichkeit sieht als sich einerseits auf diese Dialogebene einzulassen und sie andererseits über eine »taktische Lesartenbildung« abzubinden.

Hätte der deutsche Interpret nicht so nachdrücklich und beharrlich insistiert oder hätte der türkische Co-Interpret den Wahrheitsdiskurs offensiv abgegrenzt, dann wäre es kaum zu der ausdrücklichen Formulierung eines relativistischen Wahrheits-

verständnis, aber möglicherweise auch nicht zu einer »angemesseneren« Lesartenbildung gekommen. Exemplarisch ist damit darauf verwiesen – und das wollte ich mit meiner Illustration erfahrbar machen –, dass die Anverwandlung einer fremdkulturellen Perspektive mithilfe von kulturvertrauten Co-Interpreten stets relativ ist zu dem Dialog, dem sie entspringt, und in diesem Sinne stets kontingent bleibt.

Bleibt zum Schluss die Frage, ob in Anbetracht der nicht hintergehbaren Kontingenz die dialogische Anverwandlung überhaupt sinnvoll ist. Zu bedenken ist zunächst, dass zur dialogischen Anverwandlung keine grundsätzliche Alternative besteht. Jede Form der Anverwandlung, auch die qua Nachsozialisation in eine fremde Kultur erwirkte, ja eigentlich jede Form der Feldforschung, auch die einheimische Feldforschung, kommt um das dialogische Element nicht umhin – darauf verweist schon mit allem Nachdruck die »Writing-culture-Debatte«. Was leistet die dialogische Anverwandlung aber dann? Die dialogische Anverwandlung mithilfe kulturvertrauter Co-Interpreten bietet wissenschaftlichen Interpreten zumindest die Chance zu einer irritationsbehebenden Ausdifferenzierung und Modifikation des eigenen kulturgebundenen Vorwissens und auf diese Weise ein intrinsisches Verständnis von der anderen Kultur. Man bekommt – salopp gesagt – eine auf Passung angelegte Ordnung in seine Interpretation fremdkultureller Daten. Mit dem Rückgriff auf kulturvertraute Co-Interpreten ist dann im besonderen bei aller Kontingenz die Hoffnung verbunden, zu Ausdifferenzierungen des eigenen Vorwissens zu gelangen, über die dann in diesem modifizierten Vorwissen – wie Benjamin sich ausdrückt – »das Echo des Originals erweckt wird« (1977: 57). Dafür, dass diese Hoffnung unerfüllt bleiben kann, scheint das oben gewählte Beispiel ein Beleg.

## Literatur

Benjamin, Walter (1977), »Die Aufgabe des Übersetzers«, in: ders., *Illuminationen. Ausgewählte Schriften 1*, Frankfurt a.M., S. 50–62.